

Die Vielfalt des Rechts

Die Auseinandersetzungen um das Recht sind vielfältig: Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die Situation im Nahen Osten seit dem Überfall der Hamas auf Israel, die anhaltende Debatte über Flucht und Migration, die Umsturzpläne der Reichsbürger:innenbewegung um Prinz Reuß, das in Bayern beschlossene Verbot des Genderns in öffentlichen Einrichtungen oder die Transformation zu Klimaneutralität am Beispiel des Heizungsgesetzes zeigen, wie prekär, umstritten, politisch sowie gesellschaftlich relevant und – in Anlehnung an Eugen Ehrlich – lebendig Recht sein kann.

In Anbetracht der vielfältigen Themen der Rechtssoziologie, aber auch angesichts unterschiedlicher theoretischer wie methodischer Herangehensweisen, lädt der Vorstand der Sektion Rechtssoziologie zu einer offenen Tagung vom 12. bis 13. Dezember an der Philipps-Universität Marburg ein. Sie bietet ein theorie-, methoden- und themenunabhängiges Forum, um aktuelle Projekte zu präsentieren, grundlegende Fragen zur Debatte zu stellen und in Diskussion miteinander zu treten.

Das Organisationskomitee konnte eine Reihe von Expert:innen verschiedener Disziplinen gewinnen, welche ihre neuesten Forschungsergebnisse und Erkenntnisse präsentieren und diskutieren. Unser Ziel ist es, einen interdisziplinären Dialog zu fördern und neue Perspektiven zu eröffnen.

Das Auditorium wird dazu eingeladen, an diesem Dialog teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Pausen für den Austausch mit anderen zu nutzen. Gerade der fachliche Dialog und die entstehenden Netzwerke tragen wesentlich zum Wert einer Tagung wie dieser bei.

Allen Beteiligten wird eine inspirierende und erfolgreiche Veranstaltung gewünscht, die von einem lebendigen Austausch geprägt ist.

Eine Wegbeschreibung zum Tagungsort finden Sie am Ende des Dokumentes.

Tagungsprogramm

Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und Internationales

Mittwoch, 11. Dezember 2024

Ab 18:00 Uhr **Get-Together**, *Restaurant Trattoria Hostaria del Castello*

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Musizierhaus im Alten Botanischen Garten (Johannes-Müller Straße 13)

Ab 9:00 Uhr **Registrierung**

9:30 bis 9:50 Uhr **Begrüßung**
Eckart Conze, *Ko-Direktor des ICWC*

Eröffnung
Henning de Vries, *Geschäftsführer des ICWC/Sprecher der Sektion Rechtssoziologie*

9:50 bis 10:50 Uhr **Podiumsdiskussion: Reichsbürger:innen-Bewegung**

Moderation: Henning de Vries, *Philipps-Universität Marburg*

Einführung: Beobachtung des Prozesses gegen Prinz Reuß
Stefanie Bock, *Philipps-Universität Marburg*

Diskutant:innen
Andrea Kretschmann, *Leuphana Universität Lüneburg*
Matthias Weber, *Bundesamt für Verfassungsschutz*

10:50 bis 11:20 Uhr **Pause**

11:20 bis 12:40 Uhr **Reflexionen des Rechts**

Moderation: Doris Schweitzer, *Goethe-Universität Frankfurt*

**Der Abgrenzungsdiskurs der Rechtswissenschaftstheorie.
Wissenssoziologische Beobachtungen zur juristischen
Dogmatik**
Rüdiger Lautmann, *Universität Bremen*

Die Rechtshistoriographie als Reflexion des Rechtssystems
Karlson Preuß, *Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

**Von Menschenrechten und „Sprachpolizei“: Sprache im Kontext
von Recht und Gesellschaft**
Alexandra Obermüller, *Justus-Liebig-Universität Gießen*

12:40 bis 13:40 Uhr **Lunch**

13:40 bis 15:00 Uhr

Recht im Anthropozän

Moderation: Philipp Degens, *Universität Hamburg*

Widerspruchsresponsives Recht: Suchformel gerechter Nachhaltigkeitsformationen

Nils Kohlmeier, *Universität Bremen*

Die (Um-)welt retten mit dem Römischen Statut? Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Umwelt

Lina Ebbecke, *Amnesty International*

Integration, Sittlichkeit und Anomie. Kritisch-theoretische Überlegungen zur Funktion des Rechts

Rodrigo Maruy van den Broek, *HU Berlin*

15:00 bis 15:30 Uhr **Pause**

15:30 bis 16:30 Uhr

Das Recht in Gewaltbegründungen (Book Talk)

Moderation und Kommentar: Lothar Brock, *Goethe-Universität Frankfurt*

Militärische Missionen. Rechtfertigungen bewaffneter Auslandseinsätze von ihren Ursprüngen bis zur Gegenwart, Hamburger Edition 2023.

Hubert Zimmermann, *Philipps-Universität Marburg*

A Century of Anarchy? War, Normativity, and the Birth of Modern International Order, Oxford University Press 2024.

Hendrik Simon, *Peace Research Institute Frankfurt*

16:30 bis 16:45 Uhr **Pause**

16:45 bis 17:30 Uhr **Mitgliederversammlung der Sektion Rechtssoziologie**

17:30 bis 18:00 Uhr **Pause**

18:00 bis 20:00 Uhr **15. Marburger Vorlesung zum Völkerstrafrecht**

Aula der Alten Universität

Begrüßung

Stefanie Bock, *Geschäftsführende Direktorin des ICWC*

Grußworte

Thomas Nauss, *Universitätspräsident*

Christoph Kampmann, *Prodekan des Fachbereichs 06 – Geschichte und Kulturwissenschaften*

Hauptvortrag

Sarah Nouwen, *European University Institute*

Geschäftsbericht

Henning de Vries, *Geschäftsführer des ICWC*

Verleihung der Zeugnisse und Zertifikate

Stefanie Bock, *Geschäftsführende Direktorin des ICWC*

Ab 20:00 Uhr

Stehempfang mit Fingerfood-Buffet, Foyer der Alten Universität

Freitag, 13. Dezember 2024

Musizierhaus im Alten Botanischen Garten (Johannes-Müller Straße 13)

09:00 bis 10:20 Uhr

Recht(swissenschaften): Textualität und Medialität

Moderation: Lucie Kahlert, *Philipps-Universität Marburg*

Wie offen ist die Rechtswissenschaft? Eine Bestandsaufnahme zu Möglichkeiten und Herausforderungen von Open Access

Anna Gerchen, *Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)*

Was ist ein juristischer Autor? Ein Werkstattbericht

Jakob Knapp und Jannik Oestmann, *Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre*

Das Projekt des „digitalen Konstitutionalismus“ und seine Grenzen. Zur Entwicklung des Rechts sozialer Medien

Jörn Reinhardt, *Hochschule Fulda*

10:20 bis 10:50 Uhr

Pause

10:50 bis 12:10 Uhr

Rechtsmobilisierung und Rechtsbewusstsein

Moderation: Henning de Vries, *Philipps-Universität Marburg*

„in und um das Recht herum“ – Arbeitskämpfe von Reinigungskräften in Marseille

Anna Steenblock, *Hamburger Institut für Sozialforschung*

Arbeitsrecht als Hebel, Heilsversprechen oder Hoax? Vom Rechtsverständnis von irregulärem migrantischen Hausangestellten in New York City

Francesca Barp, *Hamburger Institut für Sozialforschung*

Informalität als Kategorie für die Rechtsmobilisierungs- und Rechtszugangsforschung, Empirische Begründungsansätze am Beispiel kolumbianischer Tramitadores

Markus Ciesielski, *Universität Hildesheim*

12:10 bis 13:10 Uhr

Lunch

13:10 bis 14:30 Uhr

Normative Dimensionen des Rechts

Moderation: Laura Affolter, *Hamburger Institut für Sozialforschung*

Why we should (still) ask about Youth Diversion

Leonie Thies, *University of Oxford*

Politische Gleichheit und pluralisierte Gesellschaft

Sabrina Ellebrecht, *Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht*

Die Rolle von Neutralität und Objektivität im Selbstverständnis von Richter:innen

Elisabeth Faltimat, *Universität Bielefeld*

Ausführliches Programm

Donnerstag, 12.12, 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr: Reflexion des Rechts

Der Abgrenzungsdiskurs der Rechtswissenschaftstheorie. Wissenssoziologische Beobachtungen zur juristischen Dogmatik

Rüdiger Lautmann, *Universität Bremen*

Die Rechtssoziologie hat als eines ihrer Kernthemen das Verhältnis zur Jurisprudenz. Innerhalb dieser wird vielfach diskutiert, wie die Nachbarwissenschaften, darunter die Soziologie, in die rechtliche Forschung miteinbezogen werden können. Seit der Aufspaltung der Gesellschaftswissenschaft in mehrere Einzeldisziplinen im 19. Jahrhundert sind die Grenzen zwischen den Disziplinen oft durchlässig und überlappen sich. Nur die akademische Jurisprudenz hütet das ‚Eigene‘ wie ihren Augapfel.

Die theoretische Jurisprudenz betont den wissenschaftlichen Charakter, wobei ein hoher argumentativer Aufwand betrieben wird. Es wird die Wissenschaftlichkeit des Fachs bekräftigt, während der Einfluss der Profession darauf aufbaut. Die Rechtsdogmatik ignoriert oft die soziale Genese ihres Erkenntnisstoffs, was in Frage gestellt wird. Meine Analyse charakterisiert die Diskursstrategie der juristischen Methodenlehre nach den drei Topoi Rechtsdogmatik, Selbststand und Normativismus.

1. Rechtsdogmatik besteht im Sammeln und Ordnen vorhandener juristischer Erkenntnisse. Im ersten Jahrzehnt nach der Tausenderwende verdichtete sich der Diskurs zur Rechtsdogmatik. Die Rechtswissenschaftstheorie konnte erfolgreich aufkommende Zweifel am Erkenntniswert besänftigen. Es wurden merkwürdige Wege der Rechtsinterpretation aufgedeckt, die nur in diesem Fach existieren.

2. Der neue Diskurs erfand das Thema ‚Selbststand der Rechtswissenschaft‘. Damit wird postuliert, dass dieses Fach prinzipiell keine Zufuhr oder Stützung von außen brauche. Um das zu begründen, begab man sich auf die Suche nach einem ‚Proprium‘ der Rechtswissenschaft, womit so etwas wie ein unverwechselbares Charakteristikum oder Alleinstellungsmerkmal gemeint war. Die Rechtswissenschaft setzt sich mit Erosion und Infiltration auseinander und diskutiert die Bedeutung juristischer Theorien. Der "Selbststand" der Disziplin wird durch Internationalisierung, Interdisziplinarität und Vergleich der Rechtskulturen herausgefordert.
3. In ihrer Selbstdeutung fixiert sich die Rechtswissenschaft auf geltende Gesetze und Normen, die zusammen das positive Recht ausmachen. Dieser ‚Normativismus‘ sucht eine Zwischenstellung zwischen den Polen ‚Reine Rechtslehre‘ und ‚Freirechtslehre‘. Eine krude Trennung zwischen Sein und Sollen prägt weithin das rechtstheoretische Allgemeinwissen. Zur Frage, wie die soziale Realität methodisch richtig in die juristische Entscheidung eingeht, gibt es bis heute keine Antwort.

Die Rechtshistoriographie als Reflexion des Rechtssystems

Karlson Preuß, *Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

Wenn wir an die Formen denken, mittels derer sich das Recht selbst beschreibt und reflektiert, fällt der Blick schnell auf die Rechtstheorie. Niklas Luhmann etwa, der in seiner Rechtssoziologie großen Wert darauflegt, das Recht als sich selbst beschreibendes System zu verstehen, räumt der Analyse der Rechtstheorie viel Platz ein. So setzt er sich ausgiebig mit den Werken Hans Kelsens, Ronald Dworkins und H.L.A. Harts auseinander und diskutiert Rechtstheorien vor dem Hintergrund der Struktur des Rechtssystems, vor dem Code Recht/Unrecht und vor der Konditionalprogrammierung des Rechts. Seine Ausführungen dienen dem Nachweis, dass Reflexionstheorien des Rechts auf rechtstypischen Plausibilitäten beruhen, die für Fremdbeschreibungen des Rechts, etwa für rechtssoziologische Analysen, keine Geltung beanspruchen können.

Neben der Rechtstheorie verfügt das Recht allerdings auch über weitere Formen, sich selbst zu reflektieren. Systeme bzw. Felder wie Recht, Medizin, Ökonomie und Kunst besinnen sich nicht nur in ihren system- bzw. feldspezifischen Theorien auf sich selbst, sondern auch in ihrer Geschichtsschreibung. Systeme bzw. Felder setzen sich auch in ihren historischen Selbstbeschreibungen mit sich selbst auseinander. Gerade im Recht, dessen Geschichtsschreibung zu großen Teilen in den Händen ausgebildeter Juristinnen und Juristen liegt, werden historische Darstellungen gerne für die Reflexion des Rechtssystems genutzt.

Ziel des Beitrages ist es, diesen Aspekt der Rechtsgeschichtsschreibung näher zu beleuchten. Am Beispiel einschlägiger rechtshistorischer Werke des 20. Jahrhunderts, etwa F. Wieackers *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (1952) und B. Rütters *Die unbegrenzte Auslegung* (1968),

soll veranschaulicht werden, inwiefern sich das Rechtssystem in seinen historischen Selbstbeschreibungen selbst reflektiert. Moderne Rechtsgeschichte verfolgt häufig den pädagogischen Zweck, die Rechtspraxis zu verbessern, beeinflusst von juristischen und rechtspraktischen Interesse. Diese Interessen äußern sich etwa im konventionellen Narrativ vom Aufstieg und Fall der „Begriffsjurisprudenz“, das inzwischen von den quellenkritischen Forschungen Regina Ogoreks, Joachim Rückerts und Hans-Peter Haferkamps herausgefordert wurde. Der Beitrag weist auf die blinden Flecken der Rechtsgeschichtsschreibung hin und stellt die Potentiale interdisziplinärer Zusammenarbeit mit der Geschichtswissenschaft und der historischen Soziologie heraus.

Von Menschenrechten und „Sprachpolizei“: Sprache im Kontext von Recht und Gesellschaft

Alexandra Obermüller, *Justus-Liebig-Universität Gießen*

Der Philologe Victor Klemperer verarbeitete die nationalsozialistische Schreckensherrschaft unter anderem mit Tagebuchschriften und schuf damit eine Chronik der LTI, der *Lingua Tertii Imperii*. „Aber Sprache dichtet und denkt nicht nur für mich, sie lenkt auch mein Gefühl, sie steuert mein ganzes seelisches Wesen, je selbstverständlicher, je unbewußter [sic!] ich mich ihr überlasse“¹, schrieb er und bemerkte, dass „Worte [...] wie winzige Arsendosen [sein können]: sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun, und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da“. Klemperers Tagebücher vermitteln das Potential und die Macht der Sprache. Selbst unter Menschen, welche dieselbe (Mutter-)Sprache teilen, können bestimmte Worte bzw. Ausdrücke marginalisierend wirken, indem sie etwa eine akademische Bildung offenbaren und damit andere Menschen aus der Konversation ausgrenzen. Sprache dient zudem der Kategorisierung und Identifizierung unserer Welt und unserer individuellen Identitätsbildung. Dennoch gründen sich einige Fremdzuschreibungen auf Stereotypen und Stigmatisierung, welche diskriminierend und verletzend sein können, beispielsweise rezipiert ein Kind eine Beleidigung nur, eine erwachsene Person verwendet eine Begrifflichkeit nur aus Gewohnheit, ohne dabei den*die Adressat*in beleidigen zu wollen. Doch wie Klemperer schon betonte: auch unbewusste und kleine Giftdosen richten auf Dauer großen Schaden an.

In einer Zeit, in der transnationale Konflikte und rechte Parteien zunehmen, scheint die Bedeutung von Sprache oft vernachlässigt zu werden. Dabei hat Sprache das Potential, Politik und Recht maßgeblich zu beeinflussen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Potential genutzt wird, um Diskriminierung zu verhindern oder um Hass zu schüren. Ein rechtsethnologischer und ethnolinguistischer Blick von Klemperers LTI beleuchtet diese Gefahr und stellt sie in den Kontext der heutigen Gesellschaft, Politik und Rechtssysteme.

Donnerstag, 12.12, 14:00 bis 15:30: Recht im Anthropozän

Widerspruchsresponsives Recht: Suchformel gerechter Nachhaltigkeitsformationen

Nils Kohlmeier, *Universität Bremen*

Nils Kohlmeier fragt nach Möglichkeiten von „Just Transitions“ am Beispiel des Lithiumabbaus in Lateinamerika aus europa-, völkerrechtlicher und rechtssoziologischer bzw. -theoretischer Perspektive. Im Zuge des European Green Deal avisiert die EU, ihre Ökonomien zu dekarbonisieren. Ein wichtiger Baustein hierfür ist das Mineral Lithium, das zur Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge verwendet wird. Die größten Lithiumvorkommen finden sich im „Lithiumdreieck“ zwischen Argentinien, Bolivien und Chile. Mittels des unionalen Critical Raw Materials Acts (einer Verordnung, i.F.: CRMA) und des Freiwilligen Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile (einem Freihandelsabkommen, i.F.: FRA EU-Chile) sichert sich die EU den Zugriff auf die Lithiumvorkommen rechtlich ab. In Ihrer Konzeptionierung gehen CRMA und FRA EU-Chile vom klassischen Nachhaltigkeitsdreieck - Ökonomie, Ökologie und Soziales - aus. Das Dissertationsprojekt untersucht, wie sozial-ökologische Krisen im Zusammenhang mit dem Lithiumabbau ignoriert werden. Es wird argumentiert, dass diese Konflikte auch das Rechtssystem (CRMA, FRA EU-Chile) beeinflussen. Daher geht Nils Kohlmeier von der These aus, dass sich diese Rationalitätenkollisionen auch in das Rechtssystem hineinübersetzt haben. Deswegen treten sie als eine Vielzahl von Kollisionen verschiedener Rechtsordnungen und Spruchkörperpraxen auf. Nicht nur kollidieren die normierten Sicherungsbestrebungen von Lithium mit unionalen europa- und völkerrechtlich verbindlichen Schutzverpflichtungen, auch lassen sich etwa Kollisionspotentiale hinsichtlich der Frage der Berücksichtigung der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch den EuGH antizipieren, dessen Zuständigkeit im Kontext von CRMA und FRA EU-Chile gegeben ist. Hier stellt sich aus Sicht des EuGHs die Frage der Wahrung der Autonomie der Unionsrechtsordnung. Diese Kollisionen nehmen mit Fortschreiten der Umsetzung des European Green Deals zu. Es gilt daher nicht, diese final aufzulösen, sondern vielmehr mittels Prozeduralisierungen in CRMA und FRA EU-Chile punktuell-vorläufige Kollisionsverhandlungen zu normieren. „Just Transitions“ durch bzw. im Recht erfordern also die Implementierung eines widerspruchsresponsiven Kollisionsrechts. Maßstab für die Ausgestaltung eines solchen Kollisionsrechts ist das Konzept eines Nachhaltigkeits- als Gerechtigkeitsprinzips, welches den Begriff der „Just Transitions“ selbst transformiert. Das Recht wirkt transformationsfördernd und -hemmend zugleich. Die Ausgestaltung eines widerspruchsresponsiven Kollisionsrechts trägt diesem Umstand Rechnung, indem es einerseits über Selbstbeobachtungen des Rechts fragt, ob die bestehenden Normierungen in CRMA und FRA EU-Chile unionalen europa- und völkerrechtlichen Nachhaltigkeitsvorgaben genügen. Fremdbeobachtungen des Rechts wiederum ermöglichen eine Kritik dieser Vorgaben aus der Perspektive kritischer Theorien.

Die (Um-)welt retten mit dem Römischen Statut? Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Umwelt

Lina Ebbecke, *Greenpeace*

Umweltzerstörung und menschengemachter Klimawandel sind omnipräsent und nehmen rapide zu. Dadurch gefährdet sind nicht nur Tier- und Umwelt, sondern auch menschliche Lebensgrundlagen. Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass von 2030 bis 2050 jedes Jahr mindestens 250.000 Menschen an den Folgen des Klimawandels sterben könnten. Bei einer Erderwärmung von 1,5 Grad werden laut IPCC bis 2050 rund 350 Millionen Bewohner:innen von Ballungsräumen unter Wassermangel leiden. Bei zwei Grad sind es sogar 410 Millionen Betroffene und ein Anstieg von Hunger und Mangelernährung um 20 Prozent. Dazu kommen andere Extremwetterlagen, die jetzt schon die Existenzen von Millionen Menschen bedrohen. Auf die weiteren bevorstehenden Veränderungen ist die Welt laut IPCC-Expert:innen nicht vorbereitet. Dabei ist seit den frühen 1990er Jahren international anerkannt, dass ein Zusammenhang zwischen Umweltschutz und der Ausübung von grundlegenden Menschenrechten besteht. Trotz alledem geht die Eindämmung der Klimakrise in Politik und Wirtschaft nur schleppend voran. Wissenschaftler:innen sprechen von der Menschheit als die bedeutsamste Kraft bei der Gestaltung der Erde. Hier könnte nun das Recht eine entscheidende Rolle spielen. Denn das freiwillige Ergreifen von verschiedensten Akteur:innen scheint unzureichend. Es handelt sich um ein Grenzen übergreifendes Problem. Dementsprechend wird schon seit einigen Jahrzehnten die Idee einer internationalen Strafbarkeit für Verbrechen an der Umwelt ins Feld geführt. Befürworter:innen argumentieren, dass so Einzelpersonen strafrechtlich verfolgt und Umwelt und Menschenrechte geschützt werden könnten. Denn wer vorsätzlich die natürliche Umwelt schädigt oder zerstört, zerstört Lebensgrundlagen und verletzt die Menschenrechte, wird dafür aber bisher unzureichend zur Rechenschaft gezogen. Dieser Vortrag soll herausstellen und darlegen, inwieweit eine Anerkennung von Ökozid als internationales Verbrechen rechtlich gesehen ein richtiger Lösungsansatz sein kann. Dabei wird insbesondere über die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu diskutieren sein.

Integration, Sittlichkeit und Anomie. Kritisch-theoretische Überlegungen zur Funktion des Rechts

Rodrigo Maruy van den Broek, *Humboldt-Universität zu Berlin*

In den letzten Jahrzehnten sind wichtige Beiträge erschienen, welche das Recht als ein sozialpathologisches Phänomen schildern. Dies ist insbesondere im Rahmen der Kritischen Theorie der Fall: Christoph Menke und Daniel Loick haben beispielsweise eine radikale Kritik der Rechtssubjektivität umrissen. Laut Menke operiert die bürgerliche Rechtsform so, dass subjektive Rechte Privatansprüche naturalisieren, entpolitisieren und mithin gegen ethische

Reflexion immunisieren. Loicks Kritik hat eine ähnliche Stoßrichtung: „Das Recht (...) fabriziert Subjekte, die ideologisch verblendet, affektiv verarmt, kommunikativ ausgedörrt und politisch passiviert sind.“ Demnach widerspricht das Recht unserer grundlegenden menschlichen Sozialität. In beiden Fällen wird klar, dass das Recht unter Beschuss steht, weil es die Gesellschaft tendenziell auf eine sozialpathologische Weise desintegriert.

Die Kritik des subjektiven Rechts darf nicht dazu verleiten, die Funktion seines objektiven Pendantes zu verschleiern. Doch was genau ist die gesellschaftliche Funktion des modernen Rechts? Und wie hängt diese Funktion mit dem Vorhaben zusammen, eine sachgerechte Rechtskritik zu artikulieren?

Als Ausgangspunkt für eine gesellschaftliche Funktionsbestimmung des modernen Rechts bezieht sich Rodrigo Maruy van den Broek auf Habermas' These, dass das moderne Rechte eine entscheidende Rolle im Prozess gesellschaftlicher Integration spielt. Wird „gesellschaftliche Integration“ als ein Oberbegriff verstanden, der sowohl soziale als auch systemische Integration umfasst, so erfüllt das Recht eine Vermittlungsfunktion. Das Recht schützt somit die Lebenswelt vor Eingriffen aufseiten des Systems, indem es einen Kommunikationskreislauf zwischen beiden Sphären ermöglicht. Aber Habermas' Zwei-Stufen-Modell begegnet einem Problem: Das Recht erscheint als eine zwischen Lebenswelt und System gesplante Institution, sodass es ungeklärt bleibt, wie es eine funktionale Vermittlung zwischen beiden leisten kann.

Um dieses Problem zu beheben, wendet sich Rodrigo Maruy van den Broek Émile Durkheims Rechtssoziologie zu. Aufschlussreich hieran ist die Einsicht, dass zwischen Recht und Sittlichkeit ein interner Funktionszusammenhang bestehen muss, damit sich das soziale Band nicht auflöst. Das Recht konstituiert dementsprechend eine sittlich eingebettete Institution, welche die anomischen Tendenzen moderner Gesellschaften in Schach hält.

Donnerstag, 12.12, 16:00 bis 17:30 Uhr: Das Recht in Gewaltbegründungen (Book Talk)

Jüngere Diskurse um die Gewalt in der Ukraine, Israel/Gaza und Sudan verweisen erneut darauf: Die Geschichte militärischer Gewalt ist zugleich eine Geschichte ihrer Rechtfertigung. Auf diesem Panel sollen zwei jüngere Monografien zur Diskussion gestellt werden, die sich dieser Thematik mit einem Blick auf die Bedeutung von Recht widmen:

In Hubert Zimmermanns 2023 in der Hamburger Edition erschienenem *Militärische Missionen. Rechtfertigungen bewaffneter Auslandseinsätze von ihren Ursprüngen bis zur Gegenwart* geht es um die lange Geschichte der Rechtfertigung von Auslandseinsätzen. Ein zentraler Fokus liegt dabei auf Identitätskonstruktionen, in denen die Interventionsmächte ihr Verhältnis zu anderen Gesellschaften in konfliktreichen Debatten ausdefinieren. Diese Debatten werden von

rechtlichen Rahmensetzungen strukturiert, und zwar sowohl von innerstaatlichen Gesetzen und Normen als auch von weniger präzise definierten völkerrechtlichen Normen. Um deren Interpretation handeln die entsprechenden Deutungskämpfe um die Legitimität staatlicher Gewaltanwendung.

Hendrik Simon legt mit *A Century of Anarchy? War, Normativity, and the Birth of Modern International Order* (Oxford University 2024) eine Neudeutung des 19. Jahrhunderts als Geburtsära des modernen Kriegsverbots dar. Er wendet sich gegen den von *Realisten* ebenso wie von *Liberalen* bis heute verbreiteten Mythos, nach dem es im 19. Jahrhundert ein „freies Recht zum Krieg“ gegeben habe. Vielmehr untersucht Hendrik Simon die rechtswissenschaftlichen und politischen Debatten der Kriegsbegründung. Krieg war, so Hendrik Simon, auch im 19. Jahrhundert stets rechtfertigungsbedürftig. Wie aber sahen die Begründungen aus? Und in welchem Verhältnis stand das Recht dabei zu anderen normativen Sphären wie der Moral oder der Ethik?

Auf dem Panel werden die beiden Bücher vorgestellt. Einen Kommentar zur Thematik des Panels übernimmt Lothar Brock. Anschließend stehen die Autoren zur Diskussion zur Verfügung.

Freitag, 13.12, 09:00 bis 10:20 Uhr: Recht(swissenschaften): Textualität und Medialität

Wie offen ist die Rechtswissenschaft? Eine Bestandsaufnahme zu Möglichkeiten und Herausforderungen von Open Access

Anna Gerchen, *Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)*
Open Access (OA) ermöglicht freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen im Internet. Die Etablierung war finanziell und wissenschaftlich motiviert. Normative Gründe unterstützen auch Open Access: Offener Zugang zu Wissen ermöglicht Partizipation nicht nur für Akteur:innen innerhalb der Wissenschaft, sondern auch darüber hinaus und reduziert so zugangsbedingte soziale Ungleichheiten und ist daher demokratiethoretisch und sozialpolitisch zu befürworten (vgl. Herb 2007). Eine politische Unterstützung von Open Access spiegelt sich in der (finanziellen) Förderung wider. Doch die Etablierung und Akzeptanz von Open Access in der Wissenschaft ist nicht einheitlich (vgl. Demeter et al. 2021). So ist die deutsche Rechtswissenschaft gegenüber der Praxis des Open-Access-Publizierens zurückhaltend. Vor einem professionssoziologischen Hintergrund lässt sich diese Zurückhaltung gegenüber Open Access aus den spezifischen Logiken der Disziplin und ihrer Publikationskultur heraus verstehen. Diese ist historisch gewachsenen und versteht Printpublikationen als Goldstandard. Dies ist zudem eng mit fachlichem Konformismus und spezifischen Mechanismen der Reputationszuschreibung verbunden (vgl. Fischer 2022; vgl. Roxin 2009). Ausgehend von dieser Beobachtung wurde das Projekt *Offener Zugang zum Grundgesetz* konzipiert, welches zwei Ziele verfolgt: rechtswissenschaftlich/praxisbezogen

sowie soziologisch/forschungsorientiert. Das praxisbezogene Ziel ist die Erstellung eines Grundgesetzkommentars, welcher den Wissensbestand zum wichtigsten juristischen Normenwerk der BRD in den Open Access überführen soll. Das Vorhaben betont die Bedeutung von Rechtskommentaren als wichtige Textform in der Rechtswissenschaft, die vorhandenes Wissen zusammenfasst und Rechtstexte in Kontext setzt. Es ermöglicht der Öffentlichkeit einen zugänglichen Einblick in das Recht und bietet Wissenschaftler:innen die Möglichkeit zur Open Access Veröffentlichung. Anna Gerchens Forschung begleitet diese Implementierung des ersten Open-Access-Rechtskommentars in Deutschland und konzentriert sich auf die in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Einstellungen zum Open-Access-Publizieren. Zur Ermittlung struktureller Faktoren, welche die Akzeptanz und Förderung von Open Access im Fachgebiet beeinflussen, werden 30 qualitative problemzentrierte Interviews (vgl. Witzel 2000) mit Vertreter:innen der Rechtswissenschaft geführt. Auf der Grundlage dieser Daten zur Wahrnehmung der institutionalisierten Standards des Publizierens in der Rechtswissenschaft und der Einstellungen zu Open Access möchte ich den Möglichkeitsraum für eine stärkere Berücksichtigung und Förderung von Open Access in der Rechtswissenschaft ausloten.

Was ist ein juristischer Autor? Ein Werkstattbericht

Jakob Knapp und Jannik Oestmann, *Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie*

Jurist:innen schreiben Schrift- sowie Aufsätze, kommentieren Paragraphen, setzen Verträge auf und stellen Bescheide aus, fällen Urteile und entwickeln Gesetzesentwürfe. Texte, die wie kein anderes Medienformat unmittelbar wirkmächtig werden können. Jurist:innen sind insofern nicht nur Ausleger:innen des Rechts, sondern auch dessen Verfasser:innen - aber sind sie auch seine Autor:innen?

Die deutsche Rechtswissenschaft scheint nur wenig Aufmerksamkeit für die Produzent:innen ihrer Texte übrig zu haben: Die juristische Disziplin verfügt über einen Kanon, welcher auf den ersten Blick nicht auf seine:ihre Autor:innen angewiesen ist, sondern sich ihre dogmatischen Innovationen durch die Aggregation zu "herrschenden" und "abweichenden" Meinungen in Aufsatzfußnoten, Kommentaren und Ausbildungsliteratur einverleibt. Dennoch ist die Frage nach den Produzent:innen juristischen Wissens in den letzten Jahren aus verschiedensten Richtungen in das Zentrum der aktuellen fachpolitischen Auseinandersetzung gerückt.

Vor diesem Hintergrund und aus Perspektive der Rechtswissenschaft, Soziologie und Literaturwissenschaft beschäftigen sich Jakob Knapp und Jannik Oestmann grundsätzlich mit der Frage juristischer Autor:innen und präsentieren in ihren Vortrag Ergebnisse eines interdisziplinären Workshops in Form eines Werkstattbericht. Im Anschluss daran stellen

Jakob Knapp und Jannik Oestmann einige theoretische Leitsätze für die weitere Erforschung juristischer Autor:innenschaft auf.

Das Projekt des „digitalen Konstitutionalismus“ und seine Grenzen. Zur Entwicklung des Rechts sozialer Medien

Jörn Reinhardt, *Hochschule Fulda*

Die Vielfaltigkeit rechtlicher Normativität zeigt sich in besonderer Weise im Recht der sozialen Medien. Soziale Netzwerke haben neue Formen politischer Öffentlichkeit und öffentlicher Meinungsbildung hervorgebracht. Mit ihren Formaten strukturieren sie die Kommunikation und bestimmen die Bedingungen, unter denen Informationen und Inhalte verbreitet werden. Die für die Social Media-Kommunikation maßgeblichen rechtlichen Standards haben sich durch Selbstregulierung auf Unternehmensseite sowie staatliche und supranationale rechtliche Vorgaben entwickelt. Der Beitrag erläutert die verschiedenen Ebenen des Rechts der sozialen Medien und geht dabei insbesondere auf Theorien des gesellschaftlichen Konstitutionalismus ein.

Das Recht der sozialen Netzwerke ist im Ausgangspunkt privates Recht. Die „Community Standards“ der privaten Unternehmen legen fest, wie kommuniziert werden darf, welches Verhalten toleriert wird und welches nicht. Über die Sichtbarkeit entscheiden dabei nicht nur ausdrücklich formulierte Regeln, sondern auch technische Standards und Voreinstellungen. So sind weltumspannende transnationale Regelwerke für die Internetkommunikation entstanden. Die großen sozialen Netzwerke Facebook und Co, haben nach einer anfänglichen Abwehrhaltung ihre Verantwortung für eine strukturierte Kommunikationsinfrastruktur zunehmend anerkannt und umgesetzt. Die internen „Hausregeln“ wurden dabei präzisiert und mit Verfahrensgewährleistungen und Aufsichtsstrukturen gekoppelt, die zum Teil staatlichen Gerichten nachgebildet sind („Meta Oversight Board“).

Verfassungssoziologische Ansätze beschreiben Soziale Medien als Selbstkonstitutionalisierung. Diese Ansätze schließen an eine Traditionslinie der soziologischen Jurisprudenz an, die Verfassungsstrukturen als Konsequenz gesellschaftlicher Dynamiken zu begreifen versucht und Anleihen bei Vorstellungen des „lebenden Rechts“ (E. Ehrlich) macht. In seinem Beitrag skizziert Jörn Reinhardt die Intuition der frühen Rechtssoziologie und die Adaption des Ansatzes durch den „Digitalen Konstitutionalismus“. Dabei stellt er die Frage, wie Selbstregulierungsprozesse auf externe Korrekturmechanismen angewiesen sind. Die Gestaltungsmacht der sozialen Medien ist begrenzt. Der Selbstregulierungsprozess wird durch die punktuelle gerichtliche Durchsetzung von Grundrechten und durch gesetzgeberische Entscheidungen flankiert. *Digital Services Act* und

Digital Markets Act sind die jüngsten Rechtsakte der Europäischen Union, welche die intransparente Selbstregulierung der Unternehmen begrenzen. In dem Beitrag geht Jörn Reinhardt auf die verfassungsrechtlichen und soziologischen Argumente für eine externe Konturierung von Selbstregulierungsprozessen ein und fragt nach den Konsequenzen für die Theorie des „digitalen Konstitutionalismus“.

Freitag, 13.12., 10:50 bis 12:10 Uhr, Rechtsmobilisierung und Rechtsbewusstsein

„in und um das Recht herum“ – Arbeitskämpfe von Reinigungskräften in Marseille“

Anna Steenblock, *Hamburger Institut für Sozialforschung*

In den Vorträgen von Anna Steenblock und Francesca Barp erfolgt eine Überprüfung, wie und wann in Arbeitskämpfen das Recht (nicht) eingesetzt wird. Die Referentinnen untersuchen die Selbstorganisation vom prekarierten Care Sektor in Europa (Frankreich und Deutschland) und den USA, konkret um Kinderbetreuerinnen, Putzkräfte und Pfleger:innen. Dabei geraten Übersetzungsmomente zwischen Politik bzw. politischen Forderungen und Recht bzw. rechtlichen Forderungen in den Blick (Buckel et al. 2024), wie Recht als Strategie auch jenseits strategischer Prozessführungen eingesetzt wird und wie der Gebrauch von ‚rechtlicher Sprache‘ funktioniert, ohne tatsächlich das Recht anzurufen.

Anna Steenblock untersucht Arbeitskämpfe von Reinigungskräften in Marseille und einer kleinen Richtungsgewerkschaft. Die Gewerkschaft verfolgt eine bestimmte doppelte Strategie (Doumenc 2019): einerseits setzt sie auf direkte Aktionen in Form von Streiks, andererseits führt sie regelmäßig Klagen vor dem Arbeitsgericht durch, um die Arbeiter:innen bei Verstößen gegen das Arbeitsrecht juristisch zu vertreten. Für die Gewerkschaft ist der Gang zum Gericht ein zentrales Moment in der politischen Sozialisation ihrer Mitglieder. Hier wird deutlich, wie die „strategische Hinwendung zum Recht“ (Buckel et al. 2024: 25; Übers. A.S.) zu einer „Taktik“ (ebd.) im Rahmen einer breiteren Mobilisierung dieses Klassen- Arbeitskampfes wird. Anhand des empirischen Beispiels erkennt man individuelle und kollektive Praktiken des sozialen Kampfes „in und um das Recht herum“ (ebd.: 29). Das juristische Feld wird politisiert, indem die politischen Forderungen der prekarierten Reinigungskräften in juristische Forderungen umgesetzt werden.

Arbeitsrecht als Hebel, Heilsversprechen oder Hoax? Vom Rechtsverständnis von irregulären migrantischen Hausangestellten in New York City

Francesca Barp, *Hamburger Institut für Sozialforschung*

Francesca Barp fragt, wann und wie das Recht von prekär Beschäftigten mobilisiert werden kann. Um das „wie“ zu beantworten, untersucht sie die diskursiven Rahmen, welche bei der rechtlichen und politischen Mobilisierung in Arbeitskämpfen von Hausangestellten rekurriert werden. Erste Ergebnisse zeigen verschiedene übergreifende Rahmen: In Deutschland geht es in seltenen Fällen um Ausbeutung, Menschenhandel und Arbeitsmigration (Schwenken

2003). In Argentinien prägt eine Dualität zwischen Informalität und Formalität und Konzepte rund um 'Formalisierung' und 'Entwicklung' den Diskurs (Poblete 2020, Perez 2015). In den USA ist die Theorie der sozialen Reproduktion zentral sowie Ausbeutung und die Gesundheit der Arbeiter:innen selbst.

Um zu klären, „wann“ das Recht mobilisiert wird, verknüpft Francesca Barp rechtliche und politische Gelegenheitsstrukturen mit Theorie der *industrial relations*, um herauszufinden, wie die Repräsentation von in_formellen Arbeiter:innen in (Kleinst-) Gewerkschaften etc. die Repertoires für Kämpfe verändern.

Informalität als Kategorie für die Rechtsmobilisierungs- und Rechtszugangsforschung, Empirische Begründungsansätze am Beispiel kolumbianischer Tramitadores

Markus Ciesielski, *Universität Hildesheim*

Die Rechtsmobilisierungs- und Rechtszugangsforschung beruhen einerseits auf dem Modell der Bewältigung von Hindernissen, wobei Barrieren in den Rechtssystemen selbst und zusätzlich auch außerhalb der Rechtssysteme in sozialen und ökonomischen Ungleichheiten untersucht werden. Andererseits basiert diese Forschung auf einer Herangehensweise, welche die Mobilisierung von Rechten als mögliche Umgehung von rechtlichen, sozialen und ökonomischen Partizipations- und Artikulationsblockaden im politischen System ansieht. Die kontextsensible Berücksichtigung zusätzlicher soziologischer Bedingungen ist problematisch, wobei insbesondere Informalität bisher nur unzureichend betrachtet wird. Daher präsentiert der Beitrag erste Ergebnisse aus einem laufenden rechtssoziologischen Forschungsprojekt, das sich empirisch mit der Untersuchung der kolumbianischen Tramitadores befasst. Diese sind bekannte informelle Akteure der Rechtsmobilisierung und werden nun auch im Rahmen der Rechtsmobilisierungs- und Rechtszugangsforschung untersucht. Auf dieser Grundlage bietet der Beitrag einen Ausblick auf den Revisionsbedarf ihrer Forschungsansätze, indem er die Rolle der Informalität empirisch begründet und mit dieser bislang vernachlässigten Analysekatgorie die Bedeutung der jeweiligen sozialen Kontexte der Rechtsmobilisierung deutlicher hervorhebt.

Freitag, 13.12, 13:10 bis 14:30 Uhr, Normative Dimensionen des Rechts

Why we should (still) ask about Youth Diversion

Leonie Thies, *University of Oxford*

Youth diversion is commonly understood as desirable, a way to go forward. Especially in cross-country discussions on the existence and extent of the 'punitive turn' in Western youth justice systems, high youth diversion rates tend to be used as a proxy for non-punitiveness. This contribution argues that such an uncritical equation of diversion with non-punitiveness sidelines three crucial aspects: 1) early and contemporary radical critiques of diversion, 2) national, political, legal and local differences and 3) the complexity of practices on the ground. Leonie Thies will show this by demonstrating how looking closer at the origins of

German youth diversion legislation and contemporary practices forces us to tell a more complex story about a comparatively 'non-punitive' youth justice system. Further, she argues that a critical engagement with diversion practices can help learn more about the possibilities and limits of non-punitive reactions to 'crime' from within state institutions that are in the realm of criminal law.

Politische Gleichheit und pluralisierte Gesellschaft

Sabrina Ellebrecht, *Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht*

Vor dem Gesetz sind alle Bürger:innen gleich, ohne Ansehen von Stand; Geschlecht und gesellschaftlicher Position. Dies ist die große Errungenschaft der modernen Gesellschaft und der Grundgedanke der öffentlichen Verwaltung. Die Einzelnen sind als Rechtssubjekte in der politischen Gemeinschaft gleich, auch wenn sie sozial ungleich sind.

Die Pluralisierung der Gesellschaft bringt nicht nur mehr Vielfalt, sondern verändert auch das Verhältnis zwischen politischen Subjekten und dem Staat. Der Vortrag wird die These vorstellen, was die pluralisierte Gesellschaft ausmacht und worin ihre Unterschiede zur modernen Gesellschaft liegen.

Isolde Charim beschreibt die neue Pluralisierung als Begegnungszone, in der die Differenz das Miteinander strukturiert. Der Umgang mit Unterschieden kennzeichnet eine pluralisierte Gesellschaft. Charim nennt das ein „negatives Gemeinwesen“ und erläutert: „Die Verbindung besteht nur darin, dass die Partikularismen sich aneinander relativieren.“ (Charim 2018, 212). In diesem Relativieren liegt Sabrina Ellebrechts Erachtens nach die entscheidende Herausforderung für die Verfasstheit einer pluralisierten Gesellschaft.

Die Idee politischer Gleichheit basiert auf der Abstraktion von Unterschieden. In einer pluralistischen Gesellschaft werden diese Unterschiede jedoch relativiert, was das Verhältnis zwischen politischem Subjekt und Staat verändert. Der Vortrag behandelt drei idealtypische Gesellschaftsqualitäten und diskutiert die Bedeutung von Diskriminierungsschutz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Rolle von Neutralität und Objektivität im Selbstverständnis von Richter:innen

Elisabeth Faltimat, *Universität Bielefeld*

Die Grundsätze der Neutralität und Objektivität werden als Kernelemente der Rechtsstaatlichkeit beschrieben und werden, neben weiteren relevanten verfassungsrechtlichen Vorschriften, auch beim Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 GG verortet. Das BVerfG verwendet sogar die Formulierung einer „unbedingte[n] Neutralität“ (BVerfG, Beschluss vom 8.2.1967, 2 BvR 235/64, BVerfGE 21, 139 (146)). Aus

verfassungsrechtlicher Perspektive sollten die beiden Prinzipien daher Grundlage für das tägliche richterliche Handeln sein und dürften zusammen mit den juristischen Methoden einen starken Einfluss auf die deutsche Rechtsprechung ausüben. Gleichwohl sind Richter:innen von gesellschaftlich wirkvollen Strukturen und Diskursen geprägt (Iyiola Solanke, *Where are the Black Lawyers in Germany?*, in: Egger, Maureen/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte*, 2005, 179 (183)).

Das Projekt untersucht die Prinzipien der Neutralität und Objektivität in der richterlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit, insbesondere im Kontext des Gleichheits- und Antidiskriminierungsrechts. Zudem ergänzt es dogmatische Beiträge zu Richter:innen im deutschen Rechtssystem unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wirkungen. Es befasst sich mit ihrer Rolle und Selbstwahrnehmung. Richter:innen haben Einfluss durch persönliches Wissen, Erfahrungen und gesellschaftliche Positionierung in der Justiz. In welchem Verhältnis stehen also gesellschaftlich wirkungsvolle Ordnungsstrukturen und Diskurse sowie (nicht-)rechtliche Faktoren zu diesen beiden grundsätzlichen Prinzipien?

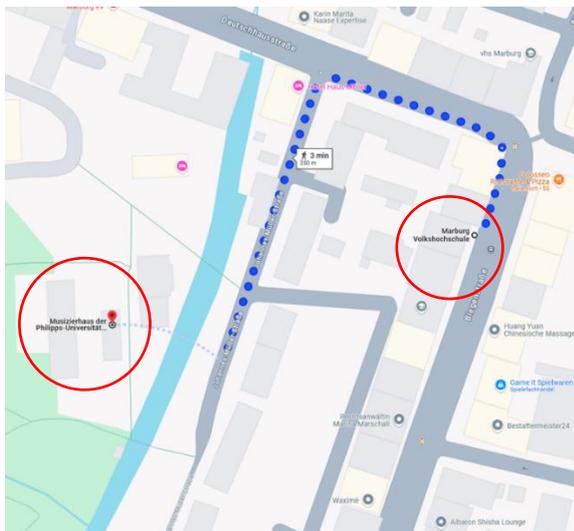
Qualitative Forschung bietet sich dann als Forschungsansatz an, wenn Aussagen gemacht werden sollen, wie Individuen soziale Wirklichkeit interpretieren. Hierzu werden Interviews mit Richter:innen und Prozessbeobachtungen durchgeführt. Unter Heranziehung des iterativ-zyklischen Forschungsprogramms der *Grounded Theory* geht es darum, den empirischen Daten ergebnisoffen zu begegnen und die interpretativen Realitäten der Akteur:innen Daten nah zu identifizieren. Dabei findet das Vorhaben im Spannungsfeld der methodologischen Auseinandersetzung von Forschungs- und Erkenntnisinteressen qualitativer empirischer Sozialforschung statt. Wie lassen sich die unterschiedlichen Methoden, Erkenntnisinteressen in einer Arbeit zusammenbringen und auch erkenntnisgewinnend auch für die Rechtswissenschaft sein? Das Narrativ der "objektiven" und "neutralen" Entscheidungsfindung soll dabei einer kritischen Betrachtung unterzogen und Faktoren beleuchtet werden, die ihren Ursprung vor allem in strukturellen und institutionellen Diskursen haben und nicht allein Ausdruck in individuellen Haltungen finden. Vor dem Hintergrund des gewählten, sozialwissenschaftlich geprägten, Forschungsdesigns, der Verortung des Vorhabens in der Rechtssoziologie – wo die Interaktion an der Schnittstelle von Rechtsdogmatik und (Rechts-)Soziologie weiterhin herausfordernd bleibt (eindrücklich dazu Alfons Bora, *Responsive Rechtssoziologie*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36(2), 2016, 261 f.) – sollen methodische Komplexitäten als auch erste empirische Zwischenergebnisse einem Publikum kritisch zur Diskussion gestellt werden.

Wegbeschreibung

Bitte beachten Sie: Das Musizierhaus (Johannes-Müller-Straße 13) liegt mitten im Herzen des Alten botanischen Gartens und ist nur zu Fuß erreichbar.

Wenn Sie mit dem Zug anreisen, steigen Sie am Bahnhof „**Marburg an der Lahn**“ aus. Vom Marburger Hauptbahnhof zur **Johannes-Müller-Straße 13** gelangen Sie wie folgt:

1. Verlassen Sie den Hauptbahnhof durch den Haupteingang.
2. Von dort aus können sie die **Buslinien 1,2,3,4,5,6,7,27** in Richtung Innenstadt nehmen.
3. Sie fahren bei allen Linien bis zur Bushaltestelle „**Marburg Volkshochschule**“.
4. Von dort aus laufen Sie zurück über die Biegenstraße bzw. Deutschausstraße und biegen dann zur Linken in die **Johannes-Müller-Straße** ein. Dort gelangen sie über einen der beiden Eingänge in **den Alten Botanischen Garten** und somit auch zum **Musizierhaus**. Der Fußweg von der Bushaltestelle zum Musizierhaus beträgt ca. drei Minuten.



Wenn Sie mit dem Auto anreisen, nutzen Sie die **B3**, welche Marburg durchquert, und nehmen Sie die Ausfahrt **Marburg-Mitte**. Direkt am Alten Botanischen Garten steht ein kostenpflichtiges Parkhaus zur Verfügung (**Parkhaus Oberstadt am Pilgrimstein**). Von dort aus durchqueren Sie einmal den Alten Botanischen Garten und gelangen direkt in das Musizierhaus.